

Merkblatt „Jagd“ der SVB

Die Jagd hat in Österreich seit jeher große Tradition. Leider ereignen sich jedes Jahr zahlreiche Unfälle im Jagdbetrieb, wobei viele davon mit etwas mehr an Sorgfalt und Umsicht vermieden werden könnten. Es liegt in der besonderen Verantwortung eines jeden einzelnen Weidmannes, die Jagd weidgerecht, besonnen, sicher sowie mit dem nötigen Respekt gegenüber jedem jagdbaren Wild zu betreiben. Jeder Jagdunfall bzw. jedes verantwortungslose Handeln im Jagdbetrieb beeinflusst die öffentliche Meinung nachhaltig. Daher kommt dem Thema „Sicherheit bei der Jagd“ eine zentrale Bedeutung zu.

Waffengesetz

Im Österreichischen Waffengesetz sowie in der zweiten Waffengesetz-Durchführungsverordnung sind die einschlägigen Bestimmungen zur sicheren Verwahrung von Schusswaffen sowie der sachgemäße Umgang mit Schusswaffen geregelt.

Verwahrung von Schusswaffen

Eine Schusswaffe gilt als sicher verwahrt, wenn der Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schützt. Für die Beurteilung einer sicheren Verwahrung von Schusswaffen sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

- An welchem genauen Ort werden Schusswaffen verwahrt?
- Besteht ausreichende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit vor fremden Zugriff?
- Sind Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern geschützt, die sie nicht verwenden dürfen?
- Sind Waffen und Munition vor Zufallszugriffen anwesender Personen geschützt?

Verwahrung im KFZ



Nach einem Rundschreiben des BM für Inneres kann unter Bedachtnahme auf die bisherige Judikatur in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die Verlässlichkeit eines Menschen im Hinblick auf die sichere Verwahrung von Schusswaffen auch dann gegeben ist, wenn die Verwahrung einer Schusswaffe (Kategorie C oder D) im KFZ nur kurzfristig (tagsüber sechs Stunden, nachts drei Stunden) erfolgt. Die Schusswaffe muss gegen Abgabe eines Schusses gesichert (z.B. mit Abzugsschloss) und von außen die Verwahrung einer Schusswaffe im KFZ nicht erkennbar sein. Faustfeuerwaffen, halbautomatische Langwaffen und Repetierflinten (genehmigungspflichtige Schusswaffen – Kategorie B) dürfen im KFZ nicht verwahrt werden!



Handhabung von Schusswaffen

Eine Schusswaffe ist immer so zu handhaben, als wäre sie geladen und entsichert. Ihre Mündung darf niemals auf Personen oder in deren Richtung zeigen. Vor dem Laden, nach einem Sturz oder nach einem Versager ist zu kontrollieren, ob der Lauf frei von Geschoßresten sowie anderen Fremdkörpern ist. Weiters darf der Lauf keine Schäden aufweisen.

Revierfahrten

Trotz moderner Allradfahrzeuge ist auf Waldwegen und Forststraßen besondere Vorsicht geboten. Speziell in der Nacht, bei Regen, Schneefall oder sonstigen schlechten Fahr- und Sichtverhältnissen ist die Unfallgefahr hoch.

Schussabgabe



Ein Schuss darf erst dann abgegeben werden, wenn das Stück einwandfrei angesprochen wurde, ein Irrtum ausgeschlossen werden kann und man sich vergewissert hat, dass niemand gefährdet sowie ein entsprechender Kugelfang vorhanden ist. Schusswaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes oder einer Kanzel müssen die Läufe entladen sein.

Gesellschaftsjagd

Der Jagdleiter, der für den sicheren, reibungslosen und damit erfolgreichen Jagdablauf verantwortlich ist, muss alle Beteiligten unmissverständlich über



den genauen Jagdablauf informieren. Die Schützen haben sich in der Schützenkette mit den Nachbarschützen zu verständigen. Das Durchlinieren mit der Waffe durch die Schützen- oder Treiberkette ist strengstens verboten. Das selbstständige Verlassen des zugewiesenen Standes ist nicht gestattet. Nach jedem Trieb ist die Waffe sofort zu entladen. Besonderes Augenmerk ist den Jagdgehilfen (Treibern) zu schenken, die eine farblich auffallende Kleidung tragen sollen. Bei Gesellschaftsjagden sind auch die Jäger – Durchgeschützen mit Warnwesten, Vorstehschützen mit Signalhutbändern – auszustatten.

Verhalten auf Schießstätten

Die Aufsicht am Schießstand führt der Schießleiter (Standaufsicht), der für den sicheren Betrieb verantwortlich ist und dessen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten sind. Zur Benützung des Schießstandes sind jene Personen nicht zugelassen, gegen die ein Waffenverbot nach dem Waffengesetz besteht sowie vom Schießleiter nicht zugelassen werden.

Beim Übungsschießen sind die Gewehriemen abzunehmen. Die Klubanlagen dürfen nur mit ungeladener Waffe betreten werden. Waffen dürfen nur am Schützenstand mit Laufmündung in Schussrichtung ge- und entladen werden. Es darf nur mit Waffen geschossen werden, für welche die Schießstände zugelassen sind. Gehörschutz muss getragen werden!



Krankheitsgefahren in der Natur

Am lebenden Stück weisen abnormes Verhalten, Abmagerung, Schwäche, Speichelfluss oder Durchfall auf mögliche Krankheiten hin. Mögliche Symptome am toten Stück sind Veränderungen der Haut oder der Organe. Zahlreiche Wildkrankheiten (z.B. Tularämie, Brucellose, Leptospirose, Tuberkulose, Geflügelpest, Bandwürmer) sind auf den Menschen übertragbar (Zoonosen). Tragen sie daher bei der Versorgung des Wildes am besten Einweghandschuhe. Händewaschen und Desinfektion nach jedem Tierkontakt gehören zu den persönlichen Hygienemaßnahmen. Besteht der Verdacht, dass das Wild an einer Tierseuche erkrankt sein könnte, ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige zu erstatten.



Bau von Reviereinrichtungen

Eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Hochsitz ist gesundes und ausreichend dimensioniertes Holz. Die Mindeststärke von tragenden Eckstangen sollte am Zopf nicht unter 12 cm und bei Leitern nicht unter 10 cm liegen. Stangen, die in den Boden eingelassen werden, sind gegen Fäulnisbildung zu behandeln oder – wenn möglich – in einem Fundament zu verankern.

Die Sprossenstärke richtet sich nach der Leiterbreite, sollte jedoch mindestens 5 cm betragen. Der Abstand der einzelnen Sprossen soll 28 cm nicht übersteigen und es ist auf einen Spros-



senüberstand von mindestens 5 cm zu achten. Die Nagelung der Sprossen ist so zu gestalten, dass je Sprosse und Holm 2 lange Nägel versetzt zueinander eingeschlagen werden. Ist die lichte Weite der Leiter größer als 70 cm, so ist ein Mittelholm einzuziehen und ab einer Höhe von 3,5 m ist die Leiter gegen Durchbiegen zu sichern. Der günstigste Aufstellwinkel liegt bei 70°.

Benützung

Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege müssen fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sein. Es ist sicherzustellen, dass bei ortsveränderlichen Kanzeln die Standsicherheit gewährleistet ist. Vor jedem Benützen muss eine kurze Sichtprüfung vorgenommen werden. Mindestens zwei Mal pro Jahr ist eine eingehende Prüfung auf Stand- und Tragfestigkeit durchzuführen. Nicht mehr benötigte Jagdeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



Beim Bauen von Reviereinrichtungen ist die Motorsäge ein unerlässliches Hilfsmittel. Daher sind Grundkenntnisse der Motorsägenhandhabung sowie der Fäll- und Schneidetechnik erforderlich. Die entsprechende persönliche Schutzausrüstung ist unbedingt zu verwenden.

**DI Johann SPIESS und
DI Günther PFEIFFER**

Merkblatt der
Sozialversicherungsanstalt der Bauern